

Bebauungsplan Nr. 13 "Spreußberg III"

Gemeinde Ippesheim:

Gemarkung Ippesheim, Flurnummer 1961

– Landkreis Neustadt an der Aisch – Bad Windsheim –



Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

**Auftraggeber:
Gemeinde Ippesheim
Schlossplatz 1
97258 Ippesheim**

**Auftragnehmer:
Heinrich Beigel
Reusch Hs.Nr. 100
97215 Weigenheim
Tel. 09842/95550
E-Mail heinrich.beigel@t-online.de**

August 2021

Das Untersuchungsgebiet, in dem die vorhandene Vogelwelt akustisch und optisch festgestellt wurde, umfasst die Bereiche um das Plangebiet, siehe Abb. 1, Acker- und Gartenland mit Laubbäumen, Wirtschaftswege und Siedlung.

Es liegt in der naturräumlichen Einheit „Ochsenfurter und Gollachgau“.



Abb. 2: Umgebung des Untersuchungsgebietes mit verschiedenen Schutzgebieten:

Waagrecht rot schraffiert: Biotopkartierung Flachland.

Grün gepunktet: Landschaftsschutzgebiet LSG-00502.03 „Talgründe im Iff- und Gollachgau“.

Senkrecht schraffiert: Naturpark Steigerwald.

Quelle: Bayernatlas.

Weißer Kreis: Lage des Plangebietes.

An den Wirtschaftswegen am West- und Ostrand des Plangebietes, am Seinsheimer Weg und "Am Eulenbuck", befinden sich Hecken, die teilweise als Biotope kartiert worden sind (Biotop Nr. 6327-234.024 und .26). Weitere Kleingehölze und Grünlandflächen wurden in der Biotopkartierung nicht erfasst. Im Norden erstreckt sich intensive Ackerflur.

Vorhandene Schutzgebiete sind in Abb. 2 zu sehen.

Aufgrund der notwendigerweise durchzuführenden Arbeiten sind das Vorkommen streng und/oder europäisch geschützter Tierarten und Auswirkungen auf ihren Bestand vorab nicht auszuschließen. Gemäß den Anforderungen des Landratsamtes wird dafür eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG benötigt. Es ist insbesondere eine artenschutzrechtliche Abschätzung der bodenbrütenden Vogelarten notwendig. Daher wurde von der Gemeinde Ippesheim (VG Uffenheim) am 13.01.2021 die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Auftrag gegeben.

Entsprechend der aktuellen Rechtslage wird im vorliegenden Gutachten geprüft, ob

- Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für europarechtlich geschützte Arten erfüllt werden,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt werden,
- für weitere streng geschützte Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, der Art. 6a Abs. 2 S. 2 BayNatSchG (entsprechend §19 Abs. 3 S. 2 BNatSchG) einschlägig ist.

Das Plangebiet wurde am 28.03., 13.04., 21.04., 11.05. und 4.06.2021 besucht und der angrenzende Gehölzbestand genauer nach Nestern und Brutmöglichkeiten abgesucht. Zur Erfassung des Vogelbestandes wurden alle Kontakte, auch im näheren Umfeld (Untersuchungsgebiet), in Luftbilder eingezeichnet. Weiterhin wurde es im Hinblick auf mögliche Vorkommen von Reptilien, insbesondere Zauneidechsen, und anderen relevanten Tierarten inspiziert.

Zur Dokumentation der bestehenden Situation wurden einige Fotografien gemacht.

Außer den Ergebnissen der Begehungen wurden noch folgende Datengrundlagen und Fachliteratur zur Bewertung verwendet:

- Luftbilder: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/> Bayernatlas: amtliche Karte, Luftbild + Parzellarkarte und Google Earth einschließlich „historischer“ Aufnahmen
- Biotopkartierung NEA (aus Bayernatlas) und Artenschutzkartierung NEA
- <http://www.bfn.de/> diversas
- <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm> und [/arteninformationen/](https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/)

Wirkungen des Vorhabens

Für Arten, deren Habitatansprüche erfüllt sind und deren Vorkommen nachgewiesen oder nicht auszuschließen ist, müssen die Wirkungen folgender Faktoren geprüft werden:

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, wie z. B. Gehölzpflege oder –rodung, temporäre Flächeninanspruchnahme (Abtragung und Umlagerung von Oberboden, Abstellen von schwerem Baugerät, Materiallager, u. a.), Lärm, Stäube und Erschütterungen (Lärmemissionen der Baustellenfahrzeuge und sonstiger Geräte), Tötung oder Verletzung von bodengebunden lebenden Tieren einschließlich ihrer Nester, Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen.

Der letztgenannte Faktor dürfte zu vernachlässigen sein, da die Bewegungsrichtung von Kleintieren bevorzugt entlang der Strukturen an den Rändern zu erwarten ist und die Wege bereits als Lebensraum gemieden werden, hierzu siehe auch Betriebsbedingte Faktoren.

Die Baustellen-Zufahrt erfolgt auf bestehenden Wirtschaftswegen.

Möglicherweise ist eine Gehölzrodung notwendig.

Anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus.

Zu den anlagebedingten Wirkungen zählen u. a. Flächenumwandlung, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung und Zerschneidung.

Durch die Erweiterung des Siedlungsgebietes kann es auf der Ackerfläche zum Verlust von Revieren bodenbrütender Vogelarten kommen.

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen, so z. B. Lärm, Erschütterungen, Emissionen, Pflegemaßnahmen wie Wildkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.

Da für die Anlage eine Fläche und Wege genutzt werden, die durch landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge und Tätigkeiten sowie vereinzelt PKW-Verkehr, Radfahrer und Hundegassi-Gänger sowie Freigänger bei Katzen bereits vorbelastet sind, sind keine erheblichen neuen Auswirkungen auf relevante Arten zu erwarten. Darunter fallen neben Barriere- und Zerschneidungswirkungen das Kollisionsrisiko, Lärm und stoffliche Emissionen, Erschütterungen und optische Störungen. Es ist von keiner erhöhten Kollisionsgefährdung auszugehen, die das sozialadäquate Lebensrisiko dieser Arten übersteigt.

Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden sind die Vorkehrungen zur Vermeidung aufgezählt, die durchgeführt werden, um Gefährdungen der hier einschlägigen, geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

- **V 1 Zeitlich beschränkte Gehölzpflege:** Gehölzpflege-Arbeiten im Eingriffsbereich müssen zum Schutz vorkommender freibrütender Vogelarten in der Zeit von Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.² Das gilt auch für den künftigen Pflege-/Rückschnitt der Gehölze entlang der Ränder, insbesondere entlang des geplanten Fußweges am Nordrand des Baugebietes nach Abschluss der Bauarbeiten.
Dadurch wird vermieden, dass Nester, die frei im Gehölz oder am Boden im Schutz von Gehölzen angelegt werden, zerstört werden.
- **V 2 Zeitlich beschränkte Bodenarbeiten (Bodenbrüter):** Um die Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten zu vermeiden, muss der Beginn der Bodenarbeiten (Baufeldräumung) außerhalb der Eiablage- und Nestlingszeit liegen, d.h. Mitte August bis Mitte März.
- **V 3:** Der Beginn der Bodenarbeiten ist grundsätzlich ganzjährig möglich, wenn im Plangebiet sowie im näheren Umfeld nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente auf Bruten vorhanden sind. Wenn nicht zu vermeiden ist, dass der Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der in V 2 genannten Zeitspanne liegt, ist eine **ökologische Baubegleitung** notwendig: Beobachtungen eines Fachmanns müssen sicherstellen, dass kein Verbotstatbestand eintritt, d.h. die Planfläche mit Umgriff (mindestens 20 m ab Baufeldgrenze) ist auf Bruten zu kontrollieren und das Ergebnis der Naturschutzbehörde mitzuteilen. Mit ihr ist auch das weitere Vorgehen bei Vorhandensein von Brutstätten abzusprechen.
- **V 4:** Wenn der Beginn der Bodenarbeiten nach Anfang März liegt, wird im Frühjahr eine **Schwarzbrache** durch Pflug, Grubber oder Egge hergestellt. Der Arbeitsgang muss in einem Abstand von 2 Wochen bis zum Baubeginn (maximal bis Mitte Juli) wiederholt werden.

² Hier gilt außerdem § 39 BNatSchG. Demnach ist es verboten, „Hecken, lebende Zäune, Gebüsche ... in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“.

- **V 5 Zeitlich beschränkte Bodenarbeiten (Reptilien):** An den wegbegleitenden Böschungen (s. Darstellung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) im Bereich des Weges "Am Eulenbuck" und am "Seinsheimer Weg" dürfen Eingriffe wie Baufeldfreimachungen und Erdbewegungen zum Schutz überwinternder Eidechsen bzw. der Gelegten nur im Zeitraum Ende März bis Anfang Mai bzw. Mitte August bis Ende September durchgeführt werden, je nach Witterungsverlauf können diese Zeiträume ggf. auch kürzer sein
- **V 6 Habitatverbesserung** für die Grauammer: Pflanzung von einzelnen, schnellwachsenden Gehölzen an der Wegböschung "Am Eulenbuck" und Errichten von fünf bis sechs **Sitzwarten** am Südrand der Ausgleichsfläche, siehe CEF. Diese dienen auch als sichtbare Grenzzeichen entlang der Ackergrenze.

Es ist außerdem folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (**CEF-Maßnahmen**: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) notwendig, da Gefährdungen lokaler Populationen gegeben sind:

- **CEF-Maßnahme Anlage einer Ausgleichsfläche:** Die Ausweitung der Siedlungsfläche stellt durch den Verlust offener Flächen eine deutliche Verschlechterung und Verringerung des Lebensraums von Feldlerche, Schafstelze und Grauammer dar. Im Norden der Fl.Nr. 1961 Gmkg. Ippesheim wird daher als lebensraumverbessernde Maßnahme vor Beginn der Baumaßnahmen eine Ausgleichsfläche angelegt gemäß der "saP-Arbeitshilfe-Feldlerche" des Bay. Landesamtes für Umwelt, 24.11.2020.

Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von der geplanten Maßnahme sind aufgrund ihrer geografischen Verbreitung keine Pflanzenarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.

Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Säugetiere

Fledermäuse

Im Beobachtungsjahr 2021 wurden keine speziellen Untersuchungen des Fledermaus-Bestandes durchgeführt. Im Plangebiet fehlen Gehölze, die geeignete Strukturen aufweisen, und es müssen keine Gebäude entfernt werden. Von der geplanten Maßnahme sind daher keine Fledermausquartiere betroffen.

Laut Artenschutzkartierung ist am Unteren Spreußberg über Jahre das Graue Langohr in einem Keller nachgewiesen worden (Winterquartier). Weitere Arten sind im Untersuchungsgebiet möglich, insbesondere die Zwergfledermaus in Gebäuden (Wochenstube).

Als Nahrungsgäste sind im Plangebiet mit großer Wahrscheinlichkeit Fledermäuse unterwegs; sie sind von den geplanten Maßnahmen jedoch nicht beeinträchtigt. Ihre Bewegungsachsen dürften sich hauptsächlich entlang der Gehölzränder befinden, die freie Ackerfläche wird mangels Nahrungsangebot gemieden.

Sonstige Säugetiere

Die übrigen Säugerarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

Reptilien

Im Verfahrensgebiet wurden 2021 keine Reptilien nachgewiesen, auch in der ASK sind keine Funde aufgeführt.

Das Plangebiet weist für Zauneidechsen keine idealen Lebensbedingungen auf, ein gut grabbarer Untergrund als Eiablageplatz ist nicht vorhanden. Auf den Ranken entlang der Wege ist ein Vorkommen aber nicht ganz auszuschließen. Die agilen Tiere können dem Baustellenbetrieb zwar ausweichen, überwinterte Tiere und Gelege sind aber ungeschützt.

Zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 BNatSchG sind daher zeitliche Vorgaben bei Erdbewegungen notwendig (V 5).

Die übrigen Reptilienarten, die im Anhangs IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, kommen hier entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

Amphibien

Im Plangebiet gibt es keine Gewässer, die als Laichplätze für Amphibien geeignet sind.

Im westlichen Teil des besiedelten Bereiches am Spreußberg habe ich vor Jahren einen Laubfrosch rufen gehört, im Untersuchungsjahr konnte die Art nicht bestätigt werden.

Durch die geplante Maßnahme ist kein Teil des Lebensraumes einer Amphibienart beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf Amphibien können ausgeschlossen werden.

Fische

Im Untersuchungsgebiet kommt die einzige Fischart des Anhang IV (der Donaukaulbarsch) nicht vor.

Libellen, Tag- und Nachtfalter

Von der geplanten Maßnahme sind weder Libellen- noch Falterarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Sie kommen im Planungsgebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

Käfer

Von der geplanten Maßnahme sind keine Käferarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Sie kommen im Planungsgebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

Schnecken und Muscheln

Von der geplanten Maßnahme sind keine Schnecken- und Muschelarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.



Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Übersicht der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die folgende Tabelle listet die im Untersuchungsgebiet beobachteten und möglichen Vogelarten auf. Die 31 Vogelarten, die bei den Geländebegehungen innerhalb des Untersuchungsgebietes erfasst wurden, wurden durch Brutvogelarten und Gäste ergänzt, die auf Grund der Lebensraumausstattung potenziell vorkommen können.

Für das Vorhaben relevant sind die grün markierten Vogelarten.

Die Wirkungsempfindlichkeit weiterer Vogelarten ist ansonsten projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Untersuchungs- jahr 2021	Deutscher Name	DDA- Kürzel	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2016	RL D 2016	sg
X	Amsel		Turdus merula	*	*	
P	Bachstelze		Motacilla alba	*	*	
X	Blaumeise		Parus caeruleus	*	*	
X	Bluthänfling	Hä	Carduelis cannabina	3	3	
P	Buchfink		Fringilla coelebs	*	*	
P	Buntspecht		Dendrocopos major	*	*	
X	Dorngrasmücke	Dg	Sylvia communis	*	*	
P	Eichelhäher		Garrulus glandarius	*	*	
X	Elster		Pica pica	*	*	
X	Feldlerche	Fl	Alauda arvensis	3	3	
P	Feldsperling		Passer montanus	V	V	
P	Girlitz		Serinus serinus	*	*	
P	Goldammer		Emberiza citrinella	V	V	
X	Graumammer	Ga	Emberiza calandra	1	*	x
X	Graureiher		Ardea cinerea	V	*	
X	Grünfink		Carduelis chloris	*	*	
X	Grünspecht		Picus viridis	V	*	x
X	Hausrotschwanz		Phoenicurus ochruros	*	*	
X	Hausperling	H	Passer domesticus	*	V	
P	Klappergrasmücke		Sylvia curruca	V	*	
X	Kohlmeise		Parus major	*	*	
X	Mauersegler		Apus apus	V	*	
X	Mäusebussard		Buteo buteo	*	*	x
P	Mehlschwalbe		Delichon urbicum	V	3	
X	Mönchsgrasmücke		Sylvia atricapilla	*	*	
X	Nachtigall		Luscinia megarhynchos	*	*	
X	Rabenkrähe		Corvus corone	*	*	
X	Rauchschwalbe		Hirundo rustica	V	3	
X	Rebhuhn	Re	Perdix perdix	3	2	
X	Ringeltaube		Columba palumbus	*	*	
P	Rotkehlchen		Erithacus rubecula	*	*	
X	Rotmilan		Milvus milvus	2	V	x
P	Schleiereule		Tyto alba	2	*	x
X	Schwarzmilan		Milvus migrans	3	*	x
P	Sperber		Accipiter nisus	*	*	x
X	Star		Sturnus vulgaris	*	3	
X	Stieglitz		Carduelis carduelis	*	*	
P	Straßentaube		Columba livia f. domestica	◆	*	

X *	Sumpfohreule		Asio flammeus	0	1	x
X	Türkentaube		Streptopelia decaocto	*	*	
X	Turmfalke		Falco tinnunculus	*	*	x
X	Wendehals	Wh	Jynx torquilla	3	2	x
X	Wiesenschafstelze	St	Motacilla flava	3	*	
X	Wiesenweihe		Circus pygargus	1	2	x

Erläuterungen:

Gefährdungsgrad

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- V Vorwarnliste
- * Nicht gefährdet
- ◆ Nicht bewertet
- Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

RL BY 2016 Rote Liste der Brutvögel Bayerns, 4. Fassung

RL D 2016 Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

sg nach Vogelschutzrichtlinie Artikel 1 streng geschützte Vogelart

Status

- X Nachweis vom 13.04. bis 4.06.2021 im Untersuchungsgebiet
- X * 9.02.2021 im Schnee am Wegrand 2 Exemplare (Peter Beigel mdl.)
- P Möglicherweise im Untersuchungsgebiet

Betroffenheit der Vogelarten

Betroffen sind frei- und bodenbrütende Vogelarten, die auf der offenen Fläche oder in den Gehölzen oder auf dem Boden im Schutz der Gehölze brüten und von den geplanten Maßnahmen direkt oder indirekt betroffen sind, wenn ihre Fortpflanzungsstätten (= Nester mit Gelegen und Jungen) während der Brut- und Aufzuchtzeit zerstört werden, oder wenn sie das Brutgeschäft wegen der Beunruhigung abbrechen. Das kann durch vorbereitende Arbeiten im Rahmen der Baufeldfreimachung bis hin zur zukünftigen Pflege der randlichen Gehölze geschehen.

Es sind Vorkehrungen notwendig, um Gefährdungen der vorkommenden und potenziell vorkommenden, boden- und freibrütenden Vogelarten, zu vermeiden oder zu mindern, also um einen Verbotstatbestand auszuschließen.

Im Einzelnen handelt es sich um die Maßnahmen **V 1 bis V 4**.

Die Ausweitung der Siedlungsfläche stellt durch den Verlust offener Flächen eine deutliche Verschlechterung und Verringerung des Lebensraums von Feldlerche, Schafstelze und Grauammer dar. Konkret geht je ein Brutrevier der Feldlerche und der Wiesenschafstelze verloren.

Als lebensraumverbessernde Maßnahme wird daher vor Beginn der Baumaßnahmen (**CEF-Maßnahme**) im Norden der Fl.Nr. 1961/Gmkg. Ippesheim, eine Teilfläche von ca. 5.000 qm gemäß der "saP-Arbeitshilfe-Feldlerche" des Bay. Landesamtes für Umwelt, 24.11.2020, ausgewiesen. Sie dient beiden Arten, die auf der selben Fläche nebeneinander existieren, außerdem profitieren auch Rebhuhn und Grauammer von der Strukturanreicherung.

Für die Grauammer werden zur Habitatverbesserung zusätzlich Sitzwarten, die essenzielle Lebensraumelemente darstellen, eingebracht (**V 6**). Zum einen werden einzelne schnellwachsende Gehölze an der Wegböschung "Am Eulenbuck" gepflanzt, zum anderen fünf bis sechs Sitzwarten am Südrand der Ausgleichsfläche errichtet, einfache Sticker, die die Vegetation etwas überragen. Diese dienen auch als sichtbare Markierungen der Ackergrenze.

Im folgenden Luftbild sind die Fundorte der beobachteten Vogelarten eingezeichnet, die verwendeten Kürzel siehe Tabelle, Spalte DDA-Kürzel.

Das Foto, aufgenommen am 11.05.2021, zeigt Gehölze im Südwesten des Untersuchungsgebietes, die der Grauammer (Detailbild) als Singwarte dienen.



Zusammenfassung, gutachterliches Fazit

Die Beurteilung der Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfolgte nach Geländebegehungen 2021 sowie Potenzialabschätzungen.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Bereich der geplanten Baumaßnahmen nicht vor.

Tierarten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht betroffen, deshalb sind für sie keine konfliktvermeidenden Maßnahmen erforderlich.

Ausnahme: Möglicherweise betroffen ist die Zauneidechse, zu ihrem Schutz wird eine zeitliche Vorgabe für die Erdarbeiten gemacht (**V 5**).

Bei den vorkommenden und potenziell vorkommenden, wirkungsempfindlichen Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie sind bei Durchführung der geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen **V1 bis 4** und einer **CEF**-Maßnahme keine Verschlechterungen für die lokalen Populationen zu befürchten. Zur Lebensraumverbesserung für die Grauaammer ist **V 6** nötig.

Wenn die geplanten Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, sind für die betroffenen Tierarten die Verbotstatbestände des aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, und Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dann für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.

Reusch, August 2021



Heinrich Beigel

Diplombiologe





